



Neufassung der Gemeinsamen Notfalldienstordnung der Ärztekammer Nordrhein und der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein

Die Ärztekammer Nordrhein und die Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein haben auf der Grundlage nachfolgender gesetzlicher Regelungen eine Gemeinsame Notfalldienstordnung beschlossen:

- §§ 6 Abs. 1 Nr. 3, 30 Nr. 2 und 31 Abs. 1 Heilberufsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 09.05.2000
- § 26 Berufsordnung für die nordrheinischen Ärztinnen und Ärzte in der Fassung vom 18.03.2000
- § 75 Abs. 1 5. Sozialgesetzbuch (SGB) – Gesetzliche Krankenversicherung – in der Fassung vom 22.12.1999
- § 4 Abs. 7 Satzung der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein in der Fassung vom 19.08.2000

Die Beschlussfassung erfolgte am 24.11.2001 von der Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein und am 27.10.2001 von der Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein.

§ 1 Teilnahme

- (1) Niedergelassene und in niedergelassenen Praxen angestellte Ärzte mit Ausnahme der Aus- und Weiterbildungsassistenten sowie mit Leistungsbeschränkung als Gemeinschaftspraxispartner zugelassene oder angestellte Ärzte (sog. Jobsharing) sind nach Maßgabe ihres Beschäftigungsumfangs (halb- bzw. ganztägiger Anstellung) zur Teilnahme an dem gemeinsam von der Ärztekammer Nordrhein und der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein organisierten ärztlichen Notfalldienst verpflichtet. Dies gilt auch für Ärzte, die nur privatärztlich tätig sind. Die zur Teilnahme am ärztlichen Notfalldienst verpflichteten Ärzte haben sich für den Notfalldienst fortzubilden.
- (2) Der zum Notfalldienst eingeteilte Arzt hat den Notfalldienst grundsätzlich persönlich zu leisten. Will der eingeteilte Arzt den Notfalldienst nicht persönlich leisten, hat er dies spätestens eine Woche vor dem Termin, zu dem er eingeteilt ist, der Kreisstelle der Kassenärztlichen Vereinigung bzw. – von nur privatärztlich tätigen Ärzten – der Kreisstelle der Ärztekammer schriftlich mitzuteilen.

Gleichzeitig muss der Arzt einen geeigneten Vertreter stellen.

Der Vertragsarzt kann von einem anderen Arzt, der entweder Vertragsarzt, Arzt mit einem erfolgreichen Abschluss einer allgemeinmedizinischen Weiterbildung oder einer Weiterbildung in einem anderen Fachgebiet oder der in das Vertreterverzeichnis gem. § 5 Abs. 3, bei einem fachbezogenen Verzeichnis gem. § 5 Abs. 4, aufgenommen worden ist, vertreten werden. Der Vertreter darf sich nicht von einem weiteren Arzt vertreten lassen. Dies gilt entsprechend für privatärztlich niedergelassene Ärzte.

- (3) Der zum Notfalldienst eingeteilte Arzt hat sich zu vergewissern, dass die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Vertretung in der Person des Vertreters erfüllt sind.
- (4) Ein vom eingeteilten Arzt vorgeschlagener Vertreter ist von der jeweils zuständigen Kreisstelle bei Ungeeignetheit unter Benennung eines geeigneten Vertreters abzulehnen (siehe § 5 Abs. 3 und 4).

- (5) Die Kosten eines Vertreters sind von dem eingeteilten Arzt zu tragen.

§ 2 Befreiung

- (1) Auf Antrag kann ein Arzt aus schwerwiegenden Gründen ganz, teilweise oder auch vorübergehend bis zu einem Jahr vom Notfalldienst befreit werden, wenn seine Arbeitskraft erheblich eingeschränkt ist. Dies gilt insbesondere
 1. bei Krankheit oder körperlicher Behinderung,
 2. bei besonders belastenden familiären Pflichten,
 3. bei Teilnahme an einem klinischen Bereitschaftsdienst mit Notfallversorgung in vergleichbarem Umfang,
 4. für Ärztinnen während ihrer Schwangerschaft und bis zu 12 Monaten nach der Entbindung,
 5. für Ärztinnen und Ärzte über 65 Jahre

Ein schwerwiegender Grund liegt in der Regel nicht vor, wenn eine regelmäßige Praxistätigkeit aufrechterhalten wird.

A M T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G E N

- (2) Beim Nachweis besonderer Gründe kann die Freistellung gem. Abs. 2 für bestimmte Zeiten ausgesprochen werden.
- (3) Die Freistellung vom Notfalldienst gem. Abs. 1 kann mit der Maßgabe ausgesprochen werden, dass der betreffende Arzt zu einer ärztlichen Tätigkeit anderer Art im Rahmen des organisierten Notfalldienstes verpflichtet wird. Als solche kommen in Betracht:
 - a) Bereitschaft für Notfalldienstleistungen in den Räumen der eigenen Praxis oder an einer dazu von der Ärztekammer Nordrhein oder Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein vorgesehenen Stelle;
 - b) Dienst in einer Arztrufzentrale
 - c) Bereitschaft zur konsiliarischer Unterstützung des Notdienstarztes

§ 3

Notfalldienstausschuss

- (1) Auf Kreisstellenebene richten Ärztekammer und Kassenärztliche Vereinigung einen gemeinsamen Notfalldienstausschuss ein.
- (2) Der Ausschuss besteht aus vier Mitgliedern. Mitglieder sind die Vorsitzenden der Kreisstelle von Kassenärztlicher Vereinigung und Ärztekammer Nordrhein sowie je ein von jeder Körperschaft bestelltes weiteres Mitglied. Ein Mitglied des Notfalldienstausschusses kann ein Krankenhausarzt/eine Krankenhausärztin sein.
- (3) Der gemeinsame Notfalldienstausschuss prüft das Vorliegen der Voraussetzungen für die Aufnahme in das Vertreterverzeichnis sowie den Ausschluss von der Teilnahme am ärztlichen Notfalldienst.

§ 4

Ausschluss

- (1) Bei Ungeeignetheit für eine qualifizierte Durchführung des ärztlichen Notfalldienstes kann der Arzt vom Notfalldienst ausgeschlossen werden.
- (2) Ungeeignet zur Teilnahme am ärztlichen Notfalldienst ist insbesondere, wer fachlich und/oder persönlich nicht die Gewähr für eine ordnungsgemäße und qualifizierte Durchführung des ärztlichen Notfalldienstes bietet oder wenn sonstige Gründe vorliegen, die den Arzt als Vertragsarzt ungeeignet erscheinen lassen.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet bei Vertragsärzten der Vorstand der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein, bei Privatärzten der Vorstand der Ärzte-

kammer Nordrhein nach Anhörung des gemeinsamen Notfalldienstausschusses.

§ 5

Vertreterverzeichnis

- (1) Die Kreisstellen der Ärztekammer Nordrhein und Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein richten ein Vertreterverzeichnis ein, auf das die Ärzte, die vertreten werden möchten, bei Ausübung ihres Vorschlagsrechts gem. § 1 Abs. 2 Satz 3 Zugriff nehmen müssen, wenn sie keinen Vertreter nach § 1 Abs. 2 Satz 2 der Gemeinsamen Notfalldienstordnung benennen. Bei Benennung eines Vertreters durch die zuständige Kreisstelle ist das Vertreterverzeichnis zu Grunde zu legen.
- (2) Jeder Vertragsarzt oder jeder weitergebildete Arzt, der nicht nach § 4 Abs. 2 ungeeignet ist, wird auf Antrag in das Vertreterverzeichnis aufgenommen.
- (3) In das Vertreterverzeichnis können die Ärzte aufgenommen werden, die die Gewähr für einen fachlich qualifizierten Notfalldienst bieten, insbesondere wenn die folgenden Kriterien nachweislich erfüllt sind:
 - a) drei Jahre praktische klinische Tätigkeit als Arzt unter Aufsicht eines zur Weiterbildung befugten Arztes und
 - b) Nachweis des Kurses „Arzt im Rettungsdienst“ gem. § 2 Abs. 1 Nr. 3 der Richtlinie der Ärztekammer Nordrhein über die Eignungsvoraussetzungen für die im Rettungsdienst mitwirkenden Ärztinnen und Ärzte sowie
 - c) ausreichende deutsche Sprachkenntnisse.
- (4) Für einen fachgebietsbezogenen Notfalldienst sind für die Aufnahme in das Vertreterverzeichnis nachweislich zu erfüllen:
 - a) mindestens dreijährige Weiterbildung im jeweiligen Fachgebiet und
 - b) ausreichende deutsche Sprachkenntnisse

§ 6

Verfahren

- (1) Die Kreisstellen der Ärztekammer Nordrhein und der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein stellen gemeinsam die Pläne über den Notfalldienstesatz der Ärzte auf. Sie können sich hierbei der Unterstützung durch Obleute bedienen.
- (2) Über die Heranziehung zum Notfalldienst wie über Anträge auf Befreiung entscheiden
 - a) bei Mitgliedern der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein (ordentliche und außerordentliche Mitglieder) die örtlich zuständige Kreisstelle

A M T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G E N

der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein nach Anhörung der Kreisstelle der Ärztekammer Nordrhein;

- b) bei allen übrigen Ärzten die örtlich zuständige Kreisstelle der Ärztekammer Nordrhein nach Anhörung der Kreisstelle der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein. Sie kann die sofortige Vollziehung ihrer Entscheidung anordnen.

(3) Die Heranziehung zum Notfalldienst erfolgt durch die Übersendung des Notdienstplanes, mit dem der Arzt zum Notfalldienst eingeteilt wird. Jeder zur Teilnahme am Notfalldienst verpflichtete Arzt, der den Notdienstplan nicht erhalten hat, hat sich spätestens zwei Wochen vor Beginn eines Quartals bei der Kreisstelle darüber zu informieren, wann er im folgenden Quartal zum Notfalldienst eingeteilt ist und hat den Notdienstplan abzufordern.

(4) Gegen die Kreisstellenentscheidung, die dem betroffenen Arzt bekanntzugeben ist, steht diesem der Widerspruch zu, über den, sofern ihm die Kreisstelle nicht abhilft,

- a) bei Mitgliedern der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein der Vorstand der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein nach Anhörung des Präsidenten der Ärztekammer Nordrhein,
b) bei allen übrigen Ärzten der Präsident der Ärztekammer Nordrhein nach Anhörung des Vorstandes der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein bzw. der von ihm beauftragten Stelle entscheidet.

(5) Der Widerspruch gegen Entscheidungen der Kreisstelle der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein hat keine aufschiebende Wirkung.

Die Kreisstelle der Ärztekammer Nordrhein kann die sofortige Vollziehung ihrer Entscheidung anordnen.

§ 7 Notfalldienstzeiten

- (1) Die Notfalldienstzeiten werden wie folgt festgelegt: täglich in der Nacht von 19.00 Uhr bis 07.00 Uhr, an Mittwochnachmittagen und Freitagnachmittagen von 13.00 Uhr bis 19.00 Uhr, an Sonnabenden, Sonntagen, gesetzlichen Feiertagen, am 24.12., 31.12. und am Rosenmontag von 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr.

Die vorgegebenen Zeiten können von den Kreisstellen in der Weise abgeändert werden, dass Anfang und/oder Ende um eine Stunde vor oder nach der in Abs. 1 genannten Zeit festgelegt werden. An Freitagnachmittagen kann der Notfalldienst abweichend von der in Abs. 1 S. 1 genannten Anfangszeit bis zu vier Stunden später beginnen.

(2) Diese Notfalldienstzeiten gelten auch für fachspezifische Notfalldienste. In Notfallpraxen können auch nach Bedarf fachspezifische Dienste innerhalb dieser Notfalldienstzeiten von den Kreisstellen eingerichtet werden.

3) Abweichend von Abs. 1 können für Modellversuche sowie für Notfallpraxen an Krankenhäusern (§ 9) abweichende Notfalldienstzeiten zugelassen werden.

§ 8 Tätigkeitsort

(1) Die Heranziehung zum Notfalldienst erfolgt für den Notfalldienstbezirk, in dem die Praxis liegt.

(2) Der Notfalldienst ist grundsätzlich von der Praxis aus wahrzunehmen. Die zuständige Kreisstelle kann Ausnahmen zulassen. Der zum Notfalldienst eingeteilte Arzt oder sein Vertreter müssen im Notfalldienstbezirk zur Verfügung stehen und erreichbar sein. Bei Bestehen einer Notfallpraxis gem. § 9 Abs. 1 Satz 2 sind die zum Notfalldienst herangezogenen Ärzte verpflichtet, den Notfalldienst in der Notfallpraxis zu versehen.

(3) Soweit die Sicherstellung der ärztlichen Versorgung oder die Gleichbehandlung der zum Notfalldienst verpflichteten Ärzte dies erfordert, ist abweichend von der Regelung in Abs. 1 eine Heranziehung zum Notfalldienst auch in einem anderen Notfalldienstbezirk derselben oder einer angrenzenden Kreisstelle (vgl. § 9 Abs. 5) zulässig.

§ 9 Organisation des Notfalldienstes

(1) Die Vorstände der Ärztekammer Nordrhein und der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein stellen für die einzelnen Kreise in Zusammenarbeit mit den Kreisstellen Organisationspläne auf, die für die Kreisstellen verbindlich sind. Sie beschließen auf Vorschlag der Kreisstellen über die Einrichtung von Notfallpraxen. In Großstädten sollten mehrere Notfalldienstpraxen errichtet werden.

Notfallpraxen sind vornehmlich an hierfür insbesondere aufgrund ihrer Lage, Verkehrsverbindung und zur Verfügung stehender Ausstattung geeigneten Krankenhäusern einzurichten.

(2) In den Organisationsplänen kann auch die Verpflichtung zur Benützung eines Transportmittels im Rahmen eines Fahrdienstes und/oder die Einrichtung einer Arztrufzentrale geregelt werden. Auf Beschluss der Vorstände von Kassenärztlicher Vereinigung und Ärztekammer können auch eine landesweitweite Arztrufzentrale oder mehrere Notfall-

A M T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G E N

dienstbereiche übergreifende Arztzufentralen eingerichtet werden.

- (3) Bei der Festlegung der Notfalldienstbezirke und ggf. bei der Einrichtung fachgebietsbezogener Notfalldienste sind die regionalen Besonderheiten, insbesondere die Zahl der teilnehmenden Ärzte, die Bevölkerungszahl, die topographischen Verhältnisse und Verkehrsverbindungen angemessen zu berücksichtigen.
- (4) Falls die örtlichen Verhältnisse es gestatten, können für bestimmte Fachgebiete eigene Notfalldienste eingerichtet werden. Gem. § 7 Abs. 2 gelten für fachspezifische Notfalldienste die Notfallzeiten des § 7 Abs. 1.
- (5) Soweit eine Notwendigkeit besteht, können im Benehmen mit den betroffenen Kreisstellen mehrere Kreise zu einem Notfalldienstbezirk zusammengeschlossen oder kreisübergreifende Notfalldienstbezirke gebildet werden.

§ 10

Vergütung der ärztlichen Leistungen

- (1) Der zum Notfalldienst eingeteilte Arzt berechnet die von ihm ausgeführten ärztlichen Leistungen nach den jeweils geltenden Vergütungsregelungen. Die Zahlung weitergehender Entschädigungen (z.B. eine Abgeltung für ärztliche Bereitschaft im Rahmen des Notfalldienstes) bleibt einer besonderen Beschlussfassung vorbehalten. Sofern dem einzelnen Arzt das Transportmittel kostenfrei zur Verfügung steht, wird die von den Versicherungsträgern gezahlte Wegepauschale bzw. das Wegegeld einbehalten und zur Deckung der Notfalldienstkosten verwendet.
- (2) In Organisationsplänen kann geregelt werden, dass die Einteilung zum Notdienst in einer Notfallpraxis (§ 9) von dem Einverständnis mit einem Abzug der anteiligen Kosten der Notfallpraxis von dem Honorar für vertragsärztliche Leistungen abhängig gemacht wird.
- (3) In den Organisationsplänen werden die Kosten der zentralen Notfallpraxis dargestellt. Weigert sich der Arzt, sich an den Kosten zu beteiligen, finden die Ausführungen in § 2 Abs. 3 entsprechende Anwendung.

§ 11

Außergewöhnliche Situationen

Bei einer Epidemie oder bei Vorliegen sonstiger außergewöhnlicher Umstände kann von den vorstehenden

Bestimmungen abgewichen werden. Die Vorstände der Kreisstellen beider Körperschaften werden ermächtigt, für die Dauer der außergewöhnlichen Situation die geeigneten Maßnahmen zu treffen. Es können in diesem Fall auch freigestellte Ärzte zum Notfalldienst (ggf. zur Bereitschaft hierzu) verpflichtet werden.

§ 12

Kosten des Notfalldienstes

Die Kosten der Organisation und Durchführung des Notfalldienstes trägt die Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein. Sie sind in den Haushaltsplänen auszuweisen und von der Vertreterversammlung zu genehmigen. Defizite tragen die zum Notfalldienst verpflichteten Ärzte.

§ 13

In-Kraft-Treten/Übergangsbestimmungen

- (1) Die Gemeinsame Notfalldienstordnung der Ärztekammer Nordrhein und der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gemeinsame Notfalldienstordnung der Ärztekammer Nordrhein und der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein vom 12.11.1994/03.12.1994 in der Fassung der Änderung vom 14.11.1998/28.11.1998 außer Kraft.
- (2) In das nach § 5 dieser Notfalldienstordnung einzurichtende Vertreterverzeichnis werden nur diejenigen Ärzte aus dem bisherigen Vertreterverzeichnis übernommen, die die Voraussetzungen dieser Notfalldienstordnung nachweislich erfüllen.

Ausgefertigt:
Düsseldorf, 03.12.2001
Ärztekammer Nordrhein
Prof. Dr.
Jörg-Dietrich Hoppe
- Präsident -

Ausgefertigt:
Düsseldorf, 04.12.2001
Kassenärztliche
Vereinigung Nordrhein
Dr. Christiane Friedländer
- Vorsitzende der
Vertreterversammlung -

Dr. Leonhard Hansen
- Vorsitzender des Vorstandes -